



Stiftungsposition

Nr. 2/2026

Stellungnahme

zum Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung
des Stiftungsgesetzes NRW (StiftG NRW)

Stellungnahme

zum Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Stiftungsgesetzes NRW (StiftG NRW)

Berlin, 23.04.2026

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen vertritt die Interessen der deutschen Stiftungen gegenüber Politik und Gesellschaft. Mit mehr als 4.300 Mitgliedern ist er der größte und älteste Stiftungsverband in Europa. Jedes Jahr engagieren sich allein die 60 größten Stiftungen in Deutschland mit 6,8 Milliarden Euro für das Gemeinwohl. Der Bundesverband setzt sich für optimale Rahmenbedingungen für das Stiften und für das Wirken von Stiftungen ein und unterstützt seine Mitglieder sowie Stifterinnen und Stifter insbesondere durch Beratung und Vernetzung in ihrer Arbeit.

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen und übt seine Interessenvertretung auf der Grundlage des Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes aus.

Registereintrag: R004378.

1. Zum Änderungsgesetz im Allgemeinen

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzentwurf in Zuständigkeit des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen Stellung zu nehmen und begrüßen die vorgesehenen Änderungen ausdrücklich als gelungenen Beitrag zur Entbürokratisierung im Stiftungswesen.

Die vorgeschlagenen Anpassungen greifen zentrale Anliegen aus der Praxis auf und können dazu beitragen, sowohl Stiftungen als auch Stiftungsbehörden von nicht erforderlichem Verwaltungsaufwand zu entlasten, ohne das Schutzniveau der Stiftungsaufsicht zu beeinträchtigen.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

2.1 Klarstellung der Rechtsaufsicht (Nr. 1 und 2 zu § 5; Nr. 5 zu § 6 Abs. 3 StiftG NRW)

Die Rückkehr zur Bezeichnung „Rechtsaufsicht“ ist zu begrüßen. Sie stellt sicher, dass der Charakter der staatlichen Kontrolle eindeutig auf die Einhaltung von Recht und Satzung beschränkt bleibt und keine Erweiterung der Aufsicht in materiell-rechtlicher Hinsicht intendiert ist.

2.2 Abschaffung der regelmäßigen jährlichen Vorlagepflicht der Jahresrechnung zugunsten eines stichproben- und anlassbezogenen Verfahrens (Nr. 3 zu § 6 Abs. 1)

Der geplante Systemwechsel von einer generellen Vorlagepflicht der Jahresabrechnung und der Berichte über die Erfüllung des Stiftungszwecks hin zu einer stichprobenartigen bzw. anlassbezogenen Vorlage auf Anforderung der Stiftungsbehörde stellt einen wesentlichen Schritt zum Bürokratierückbau dar, der zur Entlastung von Anwender*innen und Aufsichten gleichermaßen beitragen wird. Die Pflicht zur Erstellung der Jahresabrechnung, der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung der Stiftungszwecke innerhalb von zwölf Monaten bleibt davon unberührt.

2.3 Klarstellung zur Vermeidung von Doppelprüfungen, gesetzgeberischer Anpassungsbedarf bei Anforderung von Prüfungsberichten (Nr. 4 zu § 6 Abs. 2)

Wir unterstützen die im Regelungsentwurf vorgesehene gesetzliche Festschreibung der gelebten Praxis, wonach bereits heute regelmäßig von einer Prüfung abgesehen wird, wenn die Stiftung durch eine der in § 6 Absatz 2 Satz 1 genannten Stellen geprüft wurde.

Bislang unberücksichtigt bleibt im Änderungsgesetz allerdings der nachfolgende § 6 Absatz 2 Satz 2, der die Vorlage eines von einem Wirtschaftsprüfer erstellten Prüfungsberichts durch die Stiftungsbehörde als Kann-Regelung ermöglicht. Da diese Regelung in einem Spannungsverhältnis zum Modus des stichproben- und anlassbezogenen Verfahrens für § 6 Absatz 1 sowie zur sachgerechten Begrenzung weiterer Anforderungen in § 6 Absatz 3 (nämlich „Anhaltspunkte [...], dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde“) steht, regen wir an, vergleichbare Voraussetzungen auch für § 6 Absatz 2 Satz 2 vorzusehen.

Wir schlagen vor, die Anforderung eines Wirtschaftsprüfungsberichts wie folgt zu beschränken:

Vorliegender Entwurf § 6 Abs. 2 (neu)

„(2) Wird die Stiftung durch eine Behörde, einen Prüfungsverband, die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer

Vorschlag zur Präzisierung § 6 Abs. 2 (neu)

„(2) Wird die Stiftung durch eine Behörde, einen Prüfungsverband, die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer

<p>oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft oder vergleichbare Stellen geprüft und erstreckt sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel, so <u>sieht</u> die Stiftungsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen. Die Stiftungsbehörde kann eine Prüfung nach Satz 1 verlangen.“</p>	<p>oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft oder vergleichbare Stellen geprüft und erstreckt sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel, so <u>sieht</u> die Stiftungsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen. Die Stiftungsbehörde kann eine Prüfung nach Satz 1 <u>in Ausnahmefällen bei begründetem Anlass</u> verlangen.“</p>
--	--

2.4 Fokussierung des Stiftungsverzeichnisses (Nr. 6 zu § 10 Abs. 2)

Die vorgesehene Reduzierung des Stiftungsverzeichnisses auf wesentliche Basisinformationen ist begrüßenswert. Die Konzentration auf Namen, Sitz, Zweck und zuständige Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die erforderliche Transparenz gewahrt bleibt, während gleichzeitig Verwaltungsaufwand reduziert wird.

Auch die Abschaffung der gesonderten Nachweispflichten bei Änderungen stellt u. E. eine zweckmäßige Entlastung dar, da die relevanten Informationen den Stiftungsbehörden bereits vorliegen.

2.5 Anpassung der Übergangsregelungen zum Stiftungsregister (Nr. 7 und 8 zu §§ 13, 14)

Die Anpassung der landesrechtlichen Regelungen an die verschobene Einführung des bundesweiten Stiftungsregisters ist sachgerecht.



Impressum

Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V.
Karl-Liebknecht-Straße 34 · 10178 Berlin
T. (030) 89 79 47-0
[stiftungen.org](https://www.stiftungen.org)

© Bundesverband Deutscher Stiftungen, Berlin 2026

Autorinnen und Autoren:

Mattheo Ens, Margit Klar, Michael Jung

Kontakt:

Margit Klar

Leiterin Recht und Vermögen
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin), FASr
T. (030) 89 79 47-58
margit.klar@stiftungen.org | recht-vermoegen@stiftungen.org

Mattheo Ens

Referent Recht und Vermögen
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
T. (030) 89 79 47-60
mattheo.ens@stiftungen.org | recht-vermoegen@stiftungen.org